

Synopse

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs

	Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
	3.1^{bis}. Gerichtsverwaltungssachen
	§ 143^{bis} Gerichtsverwaltungskommission ¹ Die Entscheidgebühr in Disziplinarsachen beträgt 100-7'000 Franken.
§ 145 Entscheidgebühr ¹ Die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von a) bis 30'000 Franken 200-4'000 b) 30'001-50'000 Franken 600-5'500 c) 50'001-100'000 Franken 800-8'000 d) 100'001-200'000 Franken 1'200-13'000	a) bis 30'000 Franken 200-5'000 b) 30'001-50'000 Franken 600-6'000

e) 200'001-500'000 Franken 1'800-25'000 f) 500'001-1'000'000 Franken 2'500-50'000 ² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 Prozent des Streitwerts erhöht werden. ³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidgebühr 200-20'000 Franken. ⁴ Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.	
3.4. Gerichtssachen	3.4. Verwaltungsgerichtssachen
§ 159 Entschädigung Anwalt erster Stunde ¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] gelten sinngemäss.	¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 158 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] gelten sinngemäss.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.